



Aus dem Gemeinderat

Neuer Gemeinderat Bernhard Popp

Am 19. Januar wurde Bernhard Popp als Nachfolger für seinen verstorbenen Bruder Friedrich als Gemeinderat vereidigt. Er war Listennachfolger der Wählergruppe „Freie Wählergemeinschaft Umland“. Der Gemeinderat hat sich darüber geeinigt, dass Karl Nölp für Friedrich Popp als Vertreter in die Schulverbandsversammlung entsandt wird und Bernhard Popp für Karl Nölp einen Sitz im Rechnungsprüfungsausschuss einnehmen wird.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weihenzell

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine 4. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Darin sollen ausgewiesen werden: Vorrangflächen für Windkraft, ein Dorf- und Mischgebiet in Moratneustetten am Ortsausgang nach Zellrüglingen (ca. 3 Plätze), die Friedhofserweiterungsflächen in Weihenzell und die geplanten Radwege Richtung Frankendorf und von Wernsbach nach Schönbrunn. Eine umfangreiche Untersuchung des Architekten Markert hat die einzig denkbare Vorrangfläche für Windkraft im Südwesten von Grüb festgestellt.

Neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der GR hat die obige Satzung neu gefasst. Wesentliche Änderungen sind:

Die Abwassergebühren ändern sich von 0,87 € (seit 1.12.98) auf 1,-- € (ab 1.12.2003) pro m³ Abwasser. Diese Erhöhung ergibt sich aus der Kalkulation und muss aus haushaltrechtlichen Gründen durchgeführt werden, da eine Kostendeckung vorgeschrieben ist. Die Herstellungsbeiträge werden derzeit, entgegen des FLZ-Berichts, nicht verändert.

Inhalt

	Seite
Aus dem Gemeinderat	1-2
Öffnungszeiten, Termine	2
Wichtige Telefon-Nummern	3
Gemeindliche Bekanntmachungen	3-8
Kindergarten	8
Kultur	9
Schulen	9
Amtliche Bekanntmachungen	10-13
Fundsachen	14
Vereine	14-16
Kleinanzeigen	16-17
Informationen der Wirtschaft	18-22

Faschingsball des SC Wernsbach-Weihenzell e.V.

Es spielt für Sie: **Rose Garden**

Samstag, 21. Februar 2004, 20.00 Uhr
Hans Popp Halle

Kartenvorverkauf ab 13.2., 14.00 Uhr
bei der Sparkasse Weihenzell

Freundliche Einladung: Die Vorstandschaft

Kinderfasching
Dienstag, 24. Februar 2004, 14.00 Uhr

Bitte Vereinsnachrichten beachten.

Der Gemeinderat: 2. Bgm. Fuchs Wolfgang, Ansbacher Str. 20 – weiterer stellvertr. Bgm. - Schloter Hermann, Am Schelm 5
Adolf Siegfried, Zellrüglinger Str. 3 - Ehrenbrand Helmut, Wernsbach 18 - Ehrenbrand Reinhold, Neumühle 1 - Gruber Heinz, Neuenberg 35
Hecht Hans, Grüb 6 - Hecht Hans, Wernsbach-Schelmleite 8 - Kernstock Gisela, Am Eichenberg 3 - Marolt Elke, Steinmühle 3 - Nölp Karl, Grüb 13 – Popp Berhard, Schönbrunn 4 - Schrenk Hans, Zur Papiermühle 2 - Würlein Johann, Neubronn 10

Herausgeber:

Gemeinde Weihenzell, Ansbacher Str. 15, 91629 Weihenzell verantwortl. für redaktionellen Teil: 1. Bgm. Hans Emmert

Anzeigenannahme: Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell – Druck: Auer-Schnelldruck Diethenhofen

Die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße bis 10 m³/h wird auf 25,-- €/Jahr (bisher 20,45 €), für Zähler über 10 m³ (derzeit keine im Einsatz) auf 75 €/Jahr festgesetzt. Pro nachgewiesener Großvieheinheit beträgt künftig die Anrechnungsmenge 24 m³ p.a. Die geschätzte Abwassermenge wird auf 40 m³ pro Person/Jahr festgelegt, wenn z. B. kein Wasserzähler vorhanden ist oder offensichtlich der Anschlusszwang nicht befolgt wurde. Der ausführliche Satzungstext ist in diesem Amtsblatt bekanntgemacht.

Öffnungszeiten, Termine

Verwaltung

Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

Wertstoffhof am Grüber Berg

Samstag 10.00 – 12.00 Uhr

Abgegeben können werden:

Metallschrott, Elektronikschrott, Kühlschränke, Altholz, Flachglas (auch im Rahmen), Leuchtstoffröhren, Medikamente, Schuhe, Speisefette u. -öle, Sperrmüll, Wickelfolien, Batterien.

Bauschutt- und Erdaushubdeponie, Gartenabfall

nach Absprache

Einwurf in Glascontainer

montags bis freitags	08.00 – 19.00 Uhr
Samstags	09.00 – 15.00 Uhr

Abfallentsorgung

- 09.02. Restmüll
- 23.02. Restmüll
- 08.03. Restmüll
- 11.02. Altpapier, gelber Sack
- 10.03. Altpapier, gelber Sack

Funkalarmierung der Feuerwehren

- 21.02. in Weihenzell, Grüb, Haasgang, Wernsbach, Forst

Mitteilungsblatt

- 27.02. Annahmeschluss für nächste Ausgabe
- 05.03. Erscheinungstermin Amtsblatt

Gemeinderat jeweils 19.00 Uhr im VG-Gebäude

9. Februar / 1. März

Veranstaltungen / Termine

- 7.02. Konzert Musikalischer Winterabend
Ev. Kichengemeinde Wernsbach
- 7.02. Jagdgenossenschaft Forst
Jahreshauptvers.Gh.Dorn,Bruckb.
- 14.02. Jagdgenossenschaft Weihenzell
Jahreshauptvers.Gh.Linke
- 14.02. Gewerbebank, Faschings-Disco
Hans Popp Halle
- 21.02. SCWW Faschingsball
Hans Popp Halle
- 24.02. SCWW Kinderfasching
Hans Popp Halle
- 02.03. VdK Seniorennachmittag
Gasthaus Rieger, Frankendorf
- 13.03. VdK Jahreshauptversammlung
Gasthaus Linke

Wichtige Telefonnummern gemeindlicher Einrichtungen und Notrufe

Telefon-Nr.	Bereich	Mitarbeiter	Email
09802	Vorwahl		
95 01 0	Zentrale		poststelle@vg-weihenzell.de
95 01 29	Fax		
95 01 10	1. Bürgermeister	Hans Emmert	hans.emmert@vg-weihenzell.de
95 01 20	Geschäftsstellenleiter	Herr Zuber	wolfgang.zuber@vg-weihenzell.de
95 01 23	Stv. Gesch.st.leiter, Beitragsangelegenheiten	Bau-, Herr Dürr	heinz.duerr@vg-weihenzell.de
95 01 21	Allgemeine Angelegenheiten, Rentenanträge	Frau Skuthan	gertraud.skuthan@vg-weihenzell.de
95 01 22	Pass- und Meldewesen	Frau Thöner	mathilde.thoener@vg-weihenzell.de
95 01 50	Standesamt	Frau Horneber	sonja.horneber@vg-weihenzell.de
95 01 24	Personalwesen	Frau Kordter	reinilde.kordter@vg-weihenzell.de
95 01 30	Kasse	Frau Jeschke Frau Gußmann	brigitte.jeschke@vg-weihenzell.de brigitte.gußmann@vg-weihenzell.de
8454	Volksschule Weihenzell	Herr Rektor Setzer	
7537	Kindergarten Weihenzell	Frau Postler	
8400	Freibad Weihenzell	nur während Saison	
1238	Bauhof	Herr Adolf	
1792	Kläranlage Weihenzell	Herr Weghorn	
0173 57 90 68 2	Notruf für Wasser und Abwasser		
110	Polizei-notruf		
112	Feuer		
19222	Rettungsdienst, Krankentransport und Notarzt		
01805/191212	Bereitschaftsdienst für nicht akute Hausbesuche		
089/19240	Giftnotruf		
01802/713538	Stromversorgung N-Ergie		

Gemeindliche Bekanntmachungen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Weihenzell



Vom 20. Januar 2004

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weihenzell folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet Alexandermühle, Forst, Frankendorf, Gebersdorf, Grüb, Haasgang, Moratneustetten, Neumühle, Petersdorf, Schmalbachshof, Schönbronn, Steinmühle, Weihenzell, Wernsbach, Wippendorf und Zellrüglingen einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen

Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld § 3 Abs. 2 bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,55 EURO |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 6,07 EURO |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

bis 10 m ³ /h	25,00 EURO/Jahr
über 10 m ³ /h	75,00 EURO/Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,00 EURO pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei Nachweis durch eine Meßeinrichtung hat der Gebührenpflichtige einen amtlich geeichten Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, zu installieren und zu unterhalten. Nach der Installation ist die Anlage von der Gemeinde oder durch einen von ihr beauftragten Dritten zu überprüfen und zu verplomben. Der Gebührenpflichtige hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 24 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 01. Januar des Jahres gehaltene Viehzahl. Der Viehbestand ist jährlich zum Stichtag an die Gemeinde zu melden.

- (3) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
 4. entgegen den Bestimmungen der Wasserabgabensatzung -WAS- (Benutzungszwang) aus Eigenanlagen Wasser bezogen wird.
 5. die Abs. 2 Satz 6 festgesetzte pauschale Abzugsmenge für Großvieheinheiten offensichtlich zu unkorrekten Ergebnissen führt und der Abzug bewirkt, dass der Wasserverbrauch unter 40 cbm pro Person und Jahr sinkt.
- Bei einer Schätzung nach Ziffer 5 wird pro Person, welche am Stichtag 30. Juni des Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück wohnt, ein Verbrauch von 40 cbm/Jahr zu grunde gelegt. Personen mit Zweitwohnsitz werden mitgerechnet.
- (4) In den Gemeindeteilen ohne öffentliche Wasserversorgung wird der Berechnung für jede Person (=Abwasseranteil) die am

Stichtag 30. Juni des Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück wohnen, ein Verbrauch von 40 cbm/Jahr zugrunde gelegt, sofern durch den Gebührenpflichtigen kein geringerer Verbrauch nachgewiesen wird; Abs. 2 Sätze 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Personen mit Zweitwohnsitz in diesen Gemeindeteilen werden mitgerechnet.

Für gewerbliche oder sonstige Betriebe werden zusätzlich folgende Abwassereinheiten berechnet:

- 4.1 für Gewerbebetriebe für je angefangene 5 familienfremde Betriebsangehörige eine Abwassereinheit (= 1 Person)
- 4.2 für regelmäßig geöffnete und bewirtschaftete Gastwirtschaften für je angefangene 30 Sitzplätze eine Abwassereinheit (= 1 Person)

(5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- § 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich zum 01.12. abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.06., 01.09. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 9a Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der § 9a Abs. 2 und der § 10 Abs. 1 treten am 01.12.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.04.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.09.2003 außer Kraft.

Weihenzell, den 20. Januar 2004

Hans Emmert 1. Bürgermeister

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2005 - 2008 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Bayerns Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie nachfolgend.

Sie können Ihre Vorschläge bis zum **08.03.2004** schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell Ansbacher Str. 15 91629 Weihenzell.

Wir benötigen folgende Angaben: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Familienstand, Geburtsdatum und Geburtsort, Aufenthaltsdauer in der Gemeinde, Beruf, Straße und Hausnummer und ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten.

Für Rückfragen steht Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell Ansbacher Str. 15 91629 Weihenzell Telefon 09802/95010 gerne zur Verfügung.

Weihenzell, den 06.02.2004

Hans Emmert 1. Bürgermeister

(Auszug aus der Schöffenbekanntmachung vom 6. Dezember 1991,

§ 2 Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

(1) Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

(2) Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

§ 3 Unfähigkeit zum Schöffenamts

(1) Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind: 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind; 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren

wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

(2) Ferner sind auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), zum Amt eines Schöffen unfähig:

1. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldige eingereicht worden sind;

2. Personen, die vor dem 6. März 1928 geboren sind und unter Klasse I des Teiles A der Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus fallen, sofern gegen sie eine rechtskräftige Entnazifizierungsentscheidung nicht vorliegt und eine Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Gesetzes zum Abschluss der politischen Befreiung vom 3. Februar 1960 (GVBl S. 11) nicht erteilt oder rechtskräftig versagt worden ist.

§ 4 Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;

5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 5 Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;

2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt;

8. Personen, die gemäß § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl I S. 1386) nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen- Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für des Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

§ 6 Ablehnung des Schöffenamtes

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder des Senats;

2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Sperrmüllabfuhr 2004

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet

am Mittwoch, 03. März, ab 6.00 Uhr statt.

Sperrmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse (Mülltonnen) aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren.

Wichtig: Mit Kleinteilen befüllte Behältnisse, wie Kartons oder Säcke, sind **kein Sperrmüll** und werden deshalb nicht mitgenommen. Ebenso dürfen keine Eisenteile (Schrott) für die Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden.

Um einen reibungslosen Ablauf der Sperrmüllabfuhr sicherzustellen, bitten wir folgende Punkte zu beachten:

- Auch Holzabfälle (Möbelstücke, Türen usw.) können am Tag der Sperrmüllabfuhr gesondert (d. h. vom übrigen Sperrmüll getrennt) bereitgestellt werden, da ein zweites Entsorgungsfahrzeug die Einsammlung übernimmt. Die Abholung der Holzabfälle sowie der übrigen Sperrmüllabfälle erfolgt zu unterschiedlichen Zeiten.
- Der Sperrmüll muss am Abholtag ab 6.00 Uhr bereitgestellt werden. Beim Bereitstellen ist darauf zu achten, dass Straßen oder Gehwege nicht versperrt werden.
- Die freie An- und Abfahrt zum Bereitstellungsort muss für das Müllfahrzeug gewährleistet sein.

Vom Sperrmüll ausgeschlossen sind alle Wertstoffe, für die eine anderweitige Entsorgungsmöglichkeit besteht, wie z. B. Papier, DSD-Verpackungsmaterialien, Glas, Styropor, Metall, Siloabdeckfolien sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe und natürlich Problemmüll.

Ebenfalls von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:

- Behältnisse, die mit Restmüll – hierunter fallen auch gebrauchte Tapeten – gefüllt sind; hierfür gibt es bei der Gemeindeverwaltung, Zusatzmüllsäcke (Gebühr 3,50 €), die bei der regelmäßigen Restmüllabfuhr mitgenommen werden.
- Flachglas (Fenster u. ä.) bzw. Spiegel sind im Wertstoffhof zu entsorgen.
- Schrott, wie Dachrinnen, Ölöfen (vollständig entleert), Fahrräder usw., gehört in den Schrottcontainer am Wertstoffhof.
- Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektroherde, Fernseh-, Radiogeräte, Computer, Staubsauger sowie andere elektrische und elektronische Geräte sind im Wertstoffhof abzugeben.
- Sondermüll
- Dispersionsfarben (flüssig) werden bei der Sperrmüllabfuhr (bzw. im Wertstoffhof) nicht mehr angenommen. Die Entsorgung erfolgt über die Problemmüllsammlung.

Als typische Sperrmüllteile gelten:

- Polstermöbel
- Matratzen
- Gartenmöbel (wenn möglich in verwertbare und nicht verwertbare Teile trennen)
- Teppichböden
- Kunststoffteile (sperrig), wie Wannen, Körbe, großes Spielzeug
- Kunststoffeimer, stark verschmutzt oder mit Restinhalten (nur falls sperrig)
- landwirtschaftliche Wickel-, Unter- und Stretchfolien, gebündelt (keine Siloabdeckfolien)

Die obige Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll vielmehr eine Hilfestellung sein, um Missverständnissen vorzubeugen.

Alle aufgeführten Sperrmüllteile werden **nur in haushaltsüblichen Mengen** mitgenommen. Abfälle aus Haushaltsauflösungen übersteigen in der Regel diesen Rahmen und sind außerhalb der öffentlichen Abfuhr zu entsorgen (Containerdienst).

Aus gegebenem Anlass darf nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei der Sperrmüllabfuhr **keine Eisenteile (Schrott)** mitgenommen werden.

Für zufällig am Abfuhrtag bereitstehende Gegenstände, die nicht zum Sperrmüll gehören und versehentlich abgefahren werden, wird keine Haftung übernommen.

Hans Emmert, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung - Verpachtung Landwirtschaftlicher Flächen

Die Gemeinde Weihenzell verpachtet für das Wirtschaftsjahr 2003/2004 die folgenden Abfindungsflurstücke im Bereich der TG Forst

lfd. Nr.	Fl.Nr.	Nutzung	Größe	AB-Fläche
1	1170 nördl. Radwegtrasse	Acker	1,2102 ha	1,2102
2	1050 südl. Hutung	Wiese	1,0545 ha	

Kartenausschnitte M = 1 : 5.000 mit den ausgeschriebenen Abfindungsflurstücken liegen in der Zeit vom 6. 02. mit 27.02.2004 in der Gemeindeverwaltung Weihenzell zur Einsichtnahme auf.

Pachtbedingungen:

Die Verpachtung erfolgt mit unbefristeten Verträgen. Kündigungsmöglichkeit: jährlich, drei Monate zum Pachtjahresende. Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis, Pächter muss Viehhalter sein. Klärschlamm darf ausschließlich aus Anlagen der Gemeinde Weihenzell ausgebracht werden.

Pachtangebote sind schriftlich **bis 27.02.2004, 12.00 Uhr** an die Gemeinde Weihenzell, Ansbacher Str. 15, 91629 Weihenzell, zu richten.

Kindergarten

Anmeldung für das Kindergartenjahr 2004/2005

Liebe Eltern,

vom **09. Februar bis zum 20. Februar 2004** können sie ihr Kind für das neue Kindergartenjahr bei uns im Kindergarten Weihenzell anmelden.

Jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Das Team des Kindergarten Weihenzell

Jahreshauptversammlung des Kindergartenfördervereins Weihenzell e.V.

Am **Donnerstag den 04.März 2004** um 20.00 Uhr findet die Jahreshauptversammlung des Kindergartenfördervereins Weihenzell im Kindergarten statt. Alle Mitglieder, und die es werden wollen, möchten wir hiermit herzlich einladen.

Tagesordnung: Kassenbericht
 Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden
 Planungen für das Jahr 2004

Um rege Teilnahme wird gebeten.

Die Vorstandschaft (S.Bellmunt, A.Ehrenbrand, B.Meyer, R.Stark)



Martin-Luther-Platz 14, 91522 Ansbach, Tel.: 0981/9508736,
www.muetterzentrum-ansbach.de, Info@muetterzentrum-ansbach.de

Während der Kinderkurzzeitbetreuung für Kinder von 0 - 10 Jahren werden Ihre Kinder in unseren Räumen von zwei Müttern betreut und beschäftigt. Außerdem gibt es bei uns verschiedene Kurse und Vorträge, für die Sie sich anmelden können. In unserem „Schränkle“ können Sie second-hand Umstandsmode kaufen oder verkaufen.

Öffnungszeiten

Preise

Frühstück : Montag 9.00-11.00 Uhr

Vereinsmitglieder

Euro 2,50

Nichtmitglieder

Euro 3,50

Kinder sind frei

Kinderkurzzeitbetreuung: Mo.-Fr. 8.00-13.00 Uhr, Do. 15.00-18.00 Uhr, Sa. 9.00-13.00 Uhr

Vereinsmitglieder:	pro Stunde 1 Kind	Euro 1,00
	pro Stunde 2 Kinder	Euro 1,50
Nichtmitglieder:	pro Stunde 1 Kind	Euro 2,50
	pro Stunde 2 Kinder	Euro 4,00

Krabbelgruppen

Dienstag	15.00 Uhr	kostenlos
Freitag	15.00 Uhr	kostenlos

Das Mütterzentrum hat ganzjährig bis auf August geöffnet.

Waldkindergarten „Die Waldwichtel,, Heilsbronn e. V. hat noch Plätze frei. Tel. 09874/4558

Kultur

Frühjahrskonzert

Das Frühjahrskonzert der Musikfreunde Unternbibert am 13. März 04 kann an diesem Tag nicht stattfinden. Ein neuer Termin wird bekannt gegeben.

Schulen

M-Zug an der Hauptschule Dietenhofen

Die Hauptschule Dietenhofen errichtet auch für das Schuljahr 2004/2005 eine M 7-Klasse. Wir haben dann wieder eine M7-, eine M8-, eine M 9- und eine M 10-Klasse. Damit stellt die Hauptschule Dietenhofen als Angebotsschule einen komplett eingerichteten M-Zug zur Verfügung. Der Mittlere-Reife-Zug ist in Dietenhofen sehr gut angenommen worden. Zu unserem Informationsabend für den M-Zug und die M 7-Klasse möchten wir Sie herzlich einladen. Da unsere Lehrkräfte anwesend sein werden, wird Ihnen Gelegenheit geboten, unsere Räumlichkeiten zu besichtigen, zum Beispiel unsere zwei Informatikräume und den neuen Musik- und Kunstunterrichtsraum. Über Ihre zahlreiche Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Zeit:	Mittwoch, 18. Februar 2004 , 19.30 Uhr
Ort:	Schulturnhalle in Dietenhofen
Personen:	Alle interessierten Erziehungsberechtigten Und Gäste.

Fachoberschule für Sozialwesen in Neuendettelsau

Ab dem **08. März 2004** nimmt die Laurentius-Fachoberschule für Sozialwesen im Schulzentrum Neuendettelsau, Waldsteig 9, Neuanmeldungen für das nächste Schuljahr entgegen. Informationen zum Übertritt erhalten Sie Montag bis Donnerstag vormittag unter der Nr. 09874/86401.

Gymnasium Carolinum Ansbach

Am Donnerstag, den **25. März 2004** von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr veranstaltet das Gymnasium Carolinum einen Tag der offenen Tür.

Johann Steingruber-Realschule Ansbach

Am Mittwoch, den **03. März 2004**, um 19.00 Uhr, findet in der Aula der Schule ein Informationsabend für Eltern von übertrittswilligen Schülern in die sechsstufige Realschule statt.

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Wernsbach

Am Samstag, den **06. März 2004** findet um 19.30 Uhr im Gasthaus zur Linde (Fam. Böller) die Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Wernsbach statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Neuverpachtung des Gemeinschaftsjagdreviers in Wernsbach b.A.
3. Wünsche und Anträge

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten!

Der Jagdvorsteher B. Popp

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG);

Anlieferung von Holz- und Reisigmaterialien für das Abbrennen des Osterfeuers

„Aufgrund verschiedener Beschwerden und Vorkommnisse im letzten Jahr bitten wir folgende Hinweise zu beachten:

Zum Abbrennen des Osterfeuers dürfen die zulässigen Materialien (natürliche Holz- und Reisigmaterialien wie Äste, Zweige und Sträucher) **nur im zeitlichen Zusammenhang mit diesem Brauchtum angeliefert werden**. Das bedeutet, dass frühestens **8 Wochen vor** dem Abbrenntag mit den Anlieferungen begonnen werden darf. Dadurch können bereits die angelieferten Materialien genau kontrolliert werden.

Während der übrigen Zeiten ist es strengstens verboten, Materialien anzuliefern. Für die Entsorgung von Grüngutabfällen ist die Gemeinde zuständig, die entsprechende Entsorgungseinrichtungen vorhält.

Ablagerungen, die außerhalb des zulässigen Zeitraums erfolgen, werden zur Anzeige gebracht und entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren durch das Landratsamt Ansbach eingeleitet.“

Neuregelungen beim Einsatz von Fischmehl und fischmehlhaltigen Mischfuttermitteln

Während der Einsatz von fischmehlhaltigen Futtermitteln von der Landwirtschaft, v. a. in der Schweinehaltung zur Futteroptimierung gewünscht und eingesetzt wird, wird deren Verwendung in der Tierfütterung von Seiten der EU nach wie vor als kritisch angesehen und deshalb zum Teil mit strengen Auflagen versehen. Neben der möglichen Kontaminationsproblematik bei gemischten Betrieben mit Wiederkäuerhaltung, liegt ein weiterer Grund darin, dass in der mikroskopischen Untersuchung teilweise nur sehr schwer zwischen tierischen Bestandteilen warmblütiger Landtieren und Fischbestandteilen in Futtermitteln unterschieden werden kann. Während Knochenbruchstücke von Fischen von denen von warmblütigen Landtieren mikroskopisch unterschieden werden können, ist dieser Nachweis bei Muskelfasern bislang nicht sicher möglich. Somit kann nicht unterschieden werden, ob es sich bei Verschleppungen in Futtermitteln um verbotene tierische Bestandteile oder Fischmehl handelt.

Darüber hinaus gilt Fischmehl, insbesondere aus europäischen Gewässern als bedeutende Eintragsquelle für Dioxine in die Nahrungskette.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1234/2003, die am 1.9.2003 in Kraft trat, wurden u. a. die Bestimmungen für die Verwendung von Fischmehl und fischmehlhaltigen Mischfuttermitteln neu gefasst. Die am häufigsten vorkommenden Möglichkeiten werden im folgenden kurz dargestellt :

1. Selbstmischende Tierhalter, die Futtermittel ausschließlich für Nichtwiederkäuer herstellen

a) Registrierung

Landwirtschaftliche Betriebe (Selbstmischer), die Alleinfuttermittel aus Futtermitteln herstellen, die **Fischmehl** enthalten, dürfen dies nur unter folgenden Voraussetzungen tun:

- sie müssen sich bei der zuständigen Behörde **registrieren** lassen,
- **sie dürfen in ihrem Betrieb ausschließlich Nicht-Wiederkäuer (z. B. Schweine, Geflügel, Fische) halten,**
- **sie dürfen nur Alleinfuttermittel herstellen, die ausschließlich zur Verwendung im gleichen Betrieb bestimmt sind, und**
- **sie dürfen für das selbstgemischte Alleinfuttermittel nur solche Mischfuttermittel verwenden, die weniger als 50 % Rohprotein enthalten.**

b) Zulassung

Will ein landwirtschaftlicher Betrieb reines Fischmehl oder fischmehlhaltige Futtermittel mit einem Rohproteingehalt von 50 % und mehr zur Herstellung seiner Eigenmischungen einsetzen, benötigt er hierfür von der zuständigen Stelle eine **Zulassung**.

Voraussetzung für diese Zulassung ist, dass dieser Betrieb **keine Futtermittel für Wiederkäuer** erzeugt, keine Wiederkäuer hält und das selbst gemischte Futtermittel für Nichtwiederkäuer ausschließlich für den eigenen Betrieb bestimmt ist.

2. Tierhalter, die fischmehlhaltige Futtermittel für Nichtwiederkäuer lagern und verwenden, bei gleichzeitiger Haltung von Wiederkäuern

Landwirtschaftliche Betriebe, die fischmehlhaltige Futtermittel für Nichtwiederkäuer verwenden und lagern wollen und gleichzeitig Wiederkäuer halten, benötigen hierfür eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde.

In solchen „Gemischtbetrieben“ ist die Lagerung und Verwendung von fischmehlhaltigen Mischfuttermitteln von Wiederkäuerfuttermitteln räumlich strikt zu trennen. Nur somit kann ausgeschlossen werden, dass Verschleppungen von fischmehlhaltigen Futtermitteln in Wiederkäuerfutter stattfinden.

Reines Fischmehl darf in solchen Betrieben nicht bezogen werden.

3. Landhandel

Landhandelsbetriebe sind im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 nur dahingehend geregelt, als besondere Anforderungen an die Lagerung und den Transport von losem Fischmehl gestellt werden. Darüber hinausgehende Zulassungs- oder Registrierungspflichten gibt es nicht.

Dem Landhandel wird allerdings empfohlen, genaue Aufzeichnungen hinsichtlich Zukauf und Verkauf zu führen und fischmehlhaltige Mischfuttermittel nur an Betriebe abzugeben, die eine Zulassung, Registrierung oder Erlaubnis dafür nachweisen können.

4. Fahrbare Mahl- und Mischanlagen

Fahrbare Mahl- und Mischanlagen, die reines Fischmehl oder fischmehlhaltige Futtermittel verarbeiten, benötigen eine Zulassung. Diese wird nur dann erteilt, wenn eine Kontamination von Wiederkäuerfuttermitteln mit fischmehlhaltigen Mischfuttermitteln sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verschleppung ist nach dem derzeitigen Stand der Technik jedoch nur dann sicher zu vermeiden, wenn die Anlage ausschließlich zur Herstellung fischmehlhaltiger Futtermittel verwendet wird.

Der landwirtschaftliche Betrieb, der die Dienstleistung einer solchen fahrbaren Mahl- und Mischanlage in Anspruch nimmt, muss ebenfalls über eine entsprechende Zulassung verfügen (siehe Ziff. 1. b).

Nach wie vor ist das Verfüttern von Fischmehl oder fischmehlhaltigen Futtermitteln an Wiederkäuer strikt verboten. Deshalb ist ein Futtermittel, das Fischmehl enthält, deutlich mit folgender Angabe zu kennzeichnen: „Enthält Fischmehl – darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden.“

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Registrierung, Zulassung oder Erlaubnis ist bayernweit die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 214.

Anträge zur Registrierung, Zulassung oder Erlaubnis, finden Sie im Internet unter.

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Erinnerung an die Aktion „Mehr Grün“ durch Ländliche Entwicklung

Der Antrag kann nur bis **31.03.2004** gestellt werden.

Anträge können bei Frau Gisela Kernstock, Am Eichenberg 3, in Weihenzell abgeholt werden.

Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur Verfahren Forst, Gemeinde Weihenzell, Landkreis Ansbach

Bekanntmachung und Ladung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gibt den Flurbereinigungsplan Teil I bekannt und lädt die Beteiligten zu einem

Anhörungstermin.

Ort: Feuerwehrgerätehaus Petersdorf, Petersdorf 7, 91629 Weihenzell

Zeit: Montag, 01.03.2004, von 8:30 bis 12:00 Uhr

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte verlangt werden.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden der Textteil Teil I zum Flurbereinigungsplan, der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Bestandskarte -alt-, das Liegenschaftsbuch -alt-, der Forderungsnachweis, der Abfindungsnachweis, das Verzeichnis der alten Flurstücke mit den Anteilen zum Landabzug, die Abfindungskarte, das Verzeichnis der neuen Flurstücke mit den Anteilen zur Beitragspflicht nach § 19 FlurbG, die Festsetzungen über die Ausgleiche nach §§ 50 und 51 FlurbG und die zugehörigen Vorstandsbeschlüsse ausgelegt.

Die Abfindungskarte weist die neue Feldeinteilung und die Abmarkung der Grenzen des Verfahrensgebiets aus. Ferner sind in der Abfindungskarte die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dargestellt. Aus dem Verzeichnis der alten Flurstücke sind die Anteile zum Abzug nach § 47 FlurbG, aus dem Verzeichnis der neuen Flurstücke ist die anteilige Beitragspflicht zu den Ausführungskosten nach § 19 FlurbG ersichtlich. Die Einsicht in den Forderungsnachweis und Abfindungsnachweis ist nur Beteiligten gestattet, die ein berechtigtes Interesse nachweisen. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in der Örtlichkeit abgesteckt; die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert.

Zeit der Auslegung: vom 16.02.2004 mit 15.03.2004

**Ort der Auslegung: Rathaus der Gemeinde Weihenzell,
Ansbacher Str. 15, 91629 Weihenzell**

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Abfindungs- und Ausgleichsansprüchen für vor-übergehende Unterschiede zwischen Einlage und Abfindung und andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind schriftlich zu stellen, spätestens bis zum 15.03.2004 beim Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Forst bei der Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach, Postfach 6 19, 91511 Ansbach.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan Teil I können nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin beim Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Forst an der Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach (Briefanschrift: Postfach 6 19, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach) schriftlich vorgebracht werden.

Ist über einen Widerspruch innerhalb eines Jahres sachlich nicht entschieden worden, ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf weiterer drei Monate schriftlich zum

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof -Flurbereinigungsgericht- in München (Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München) zulässig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Teilnehmergeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

G. Heindl, T.Amtsrat

Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur, Verfahren Wernsbach, Gemeinde Weihenzell, Landkreis Ansbach;

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Wernsbach bietet die folgenden Abfindungsflurstücke zur Verpachtung für das Jahr 2004 an: Gemarkung Wernsbach

Flst.Nr.	Lagebezeichnung und Nutzungsart	Fläche (ha)	davon ab-Fläche	Wert (VVZ)	Mindestgebot (€)	Bemerkungen
1290	Hirtengrabenfeld	0,4239	--	4913	--	Grünland
1349	Mittleres Feld	1,9273	1,9273	29999	--	Acker

Eine Karte M = 1:5 000 mit den ausgeschriebenen Abfindungsflurstücken liegt in der Zeit vom 6.2. mit 11.2.04 in der Gemeindeverwaltung Weihenzell, zur Einsichtnahme auf.

Die Ausschreibung ist grundsätzlich für jeden Bieter offen.

Preisangebote sind schriftlich in einem zusätzlichen verschlossenen Umschlag bis 12.2.04 an die Teilnehmergeinschaft Wernsbach, Postfach 6 19, 91511 Ansbach, zu richten. Der zusätzliche verschlossene Umschlag ist

- mit dem Namen der Teilnehmergeinschaft
- mit Namen und Anschrift des Absenders und
- mit dem Hinweis zu versehen: "Angebot, nicht öffnen!"

Bedingungen für die Verpachtung

1. Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgrund der Angebote unter Beachtung agrarstruktureller Gesichtspunkte. Ausübende Landwirte, Beteiligte am Verfahren sowie die öffentliche Hand sind vorrangig zu berücksichtigen. Ein Anspruch des Meistbietenden auf den Zuschlag besteht daher nicht.
2. Der Zuschlag bedarf der Zustimmung der Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach.
3. Die Flächen sind nicht mit Milchkontingenten verbunden.
4. Verbesserungen der Flurstücke (Planierungen, Dränmaßnahmen und andere Umstellungsmaßnahmen) werden von der Teilnehmergeinschaft nicht durchgeführt.
5. Der Zuschlag kann rückgängig gemacht werden, wenn der Kaufpreis nicht fristgerecht bezahlt worden ist, Beanstandungen erfolgen oder ein Grundstück noch nachträglich zur wertgleichen Abfindung anderer Teilnehmer benötigt wird.
6. Mit der Abgabe eines Angebotes erkennt der Bieter die vorstehenden Bedingungen an.

Ansbach, den 21.1.04 Der Vors. des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Fabian, TA

Fundsachen

1 Kinderbrille, altrosa
1 Schlüssel mit Anhänger „Dachstä für 593“
1 Handy ohne Karte

Fahrräder
1 Ragazzi Liner gelb/schwarz
1 Cross lila
1 Legnano Aspid silber/neon grün
1 Hercules hellgrün

Zum Teil wurden die Fahrräder bereits vor längerer Zeit gefunden. Wenn diese nicht abgeholt werden, stehen sie den Findern zu. Sollten diese kein Interesse haben, werden die Gegenstände verwertet

Vereine und Institutionen

Terminänderung

Das Konzert „Ein musikalischer Winterabend „ mit dem Ensemble „Amissimo“ in der Wernsbacher Johanniskirche findet erst am **Samstag, den 07. Februar 2004** um 20.00 Uhr statt.

Sternsingen der Pfarrei Christ-König, Ansbach

Bei der diesjährigen Sternsingeraktion vom 02. bis 06. Januar 2004 wurden in der Gemeinde Weihenzell 2782 € gespendet, die die Partnerschaftsgemeinde in Iramba/Tansania/Afrika erhält. Für die freundliche Aufnahme der Sternsinger und die großzügigen Spenden allen ein herzliches Vergelts`s Gott.

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Deutsch-Französischen Freundeskreises Weihenzell - St. Laurent s. Gorre e.V. an alle Mitglieder und Interessierte und solche die es werden möchten

Wir treffen uns am Donnerstag, 12.02.2004 um 19.30 Uhr im Gasthaus Linke. Neben den Tagespunkten (Rückblick auf das Jahr 2003 und Planungen für das Jahr 2004) sind wir offen für neue Ideen und Anregungen.

Wir freuen uns auf Sie, merci und bis 12.02.!
Jutta Cran, Vorsitzende

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Weihenzell

Am Samstag, dem **14. Februar 2004** findet um 19.30 Uhr in der Gastwirtschaft Linke in Weihenzell die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Weihenzell statt.
Die Tagesordnung wurde bereits in der Januar-Ausgabe bekannt gegeben.
Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Hermann Rießbeck, Jagdvorsteher

Jahreshauptversammlung des Gesangvereins Forst

Die Jahreshauptversammlung des Gesangvereins Forst mit Neuwahl der Vorstandschaft findet am Freitag, den **20. Februar 2004** um 19.30 Uhr im Gasthaus Rieger in Frankendorf statt. An alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins ergeht dazu herzliche Einladung!
Norbert Bürkel, 1. Vors.

Frauentreff _____Achtung Terminänderung!!!

Der für den 04.03.04 geplante Frauentreff muss auf den 11.03.04 verschoben werden. Dieser beginnt um 19.30 Uhr im Gasthaus „Zum Löwen“ in Weihenzell.

Die Ortsbäuerin

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wernsbach

Am Freitag, den 27. Februar 2004 findet um 19.30 Uhr die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wernsbach im Gasthaus Veit statt.

- | | |
|--|--|
| 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden | 5. Grußworte |
| 2. Totenehrung | 6. Bericht des Jugendwartes Steffen Beck |
| 3. Jahresbericht des Kommandanten Walter Skuthan | 7. Sonstiges |
| 4. Verlesen des Protokolls | 8. Wünsche und Anträge |
- Walter Skuthan, 1. Kommandant

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Grüb

Am Samstag den **28. Februar 2004** findet um 19:30 Uhr die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Grüb im Gasthaus Engerer/Loos statt.

Tagesordnung

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Begrüßung durch den 1. Vorstand, mit Jahresbericht | 4. Kassenbericht |
| 2. Jahresbericht des Kommandanten | 5. Entlastung der Vorstandschaft |
| 3. Verlesen des Protokolls | 6. Grußworte |
| | 7. Wünsche und Anträge |

Erscheinen in blauer Uniform !!

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Der Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung des SC Wernsbach-Weihenzell Abteilung Fußball

Liebe Sportkameradinnen, Liebe Sportkameraden!

Das Jahr 2004 wird für die Fußballabteilung des SC Wernsbach- Weihenzell in jeder Hinsicht ein ereignisreiches Jahr werden. Wichtige Entscheidungen und Ereignisse werden unsere Fußballabteilung für die nächsten Jahre entscheidend prägen. Deshalb bittet die Abteilungsleitung freundlichst um eine Teilnahme an der diesjährigen Abteilungsversammlung!

Termin: Freitag der 12.03.2004, 19.30 Uhr Ort: Sportgaststätte Weihenzell

Tagesordnung:

- | | |
|---|--|
| 1.) Begrüßung und Bericht des Abteilungsleiters | 5.) Entlastung der Abteilungsleitung |
| 2.) Bericht des Kassiers | 6.) Neuwahlen |
| 3.) Berichte der Trainer | 7.) Der Bau unserer neuen Sportanlagen |
| 4.) Bericht des Jugendwarts | 8.) Wünsche, Anträge, Sonstiges |

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner sind herzlichst eingeladen

Faschingsball

Der Sportclub Wernsbach-Weihenzell veranstaltet auch in diesem Jahr wieder seinen traditionellen Faschingsball. Dieser findet am **Samstag dem 21.02.2004** ab 20. 00 Uhr, Saaleinlaß 19.00 Uhr unter dem Motto „ **In der Südsee** “ in der Hans Popp Halle in Weihenzell statt. Es spielt für Sie die bekannte und beliebte Tanz und Showband

„ **Rose Garden**“

Der Kartenvorverkauf beginnt am 13.02.2004 um 14.00 Uhr bei der Sparkasse Weihenzell. Der Eintrittspreis beträgt 6 Euro.

Hinweise zum Jugendschutzgesetz:

Der Besuch von Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht und für Jugendliche ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet.

Jugendliche unter 18 Jahren müssen demnach die Veranstaltung nicht um 24 Uhr verlassen, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind.

Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht (Vater, Mutter, Vormund)
2. Jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben diese Personen ihre Berechtigung auf Verlangen schriftlich darzulegen.

Dies bedeutet: Wenn Jugendliche eine Begleitperson (Schwester, Bruder, Freund, Freundin) dabei haben, diese Person über 18 Jahre alt ist und der Personensorgeberechtigter mit einer schriftlichen Vereinbarung darlegt, dass diese Begleitperson die Funktion als Erziehungsberechtigter für den Jugendlichen übernimmt, darf der Jugendliche die Veranstaltung bis zu der in der Vereinbarung zugesagten Uhrzeit besuchen.

Entsprechende Vereinbarungsformulare liegen an der Vorverkaufsstelle und an der Abendkasse auf.

Achtung:

Begleitpersonen, die dieses Formular unterzeichnen sollten sich bewusst sein, dass sie für den Minderjährigen verantwortlich sind. Aber auch Eltern sollten sich bewusst sein welche Verantwortung sie an diese Begleitperson übertragen.

Da wir als Veranstalter verpflichtet sind, die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überprüfen, bitten wir beim Besuch unserer Veranstaltung einen Ausweis mitzuführen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie auch in diesem Jahr wieder unseren Faschingsball besuchen würden.

Kinderfasching

Auf geht's zum Kinderfasching des SC Wernsbach-Weihenzell der am Faschingsdienstag den **24.02.2004**, von 14.00 Uhr bis 17 Uhr in der Hans Popp in Weihenzell stattfindet.

Zu dieser Veranstaltung sind natürlich auch die Eltern recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Oechsner
1. Vorsitzender

Kleinanzeigen

Günstige Wohnung für 1 Person in Weihenzell gesucht, Tel. 01719234864.

4-Zimmerwohnung in Ortsmitte, 1 OG zu vermieten. Tel. 09802/95100.

3- Zimmerwohnung, 85 qm Bad-WC-Terasse-Keller, Kfz-Stellplatz ab 01.04.2004 zu vermieten. Tel. 09802/1561.

4-Zimmerdachgeschosswohnung in Weihenzell, 96 qm, Küche, Bad, Balkon, Abstellraum neu renoviert ab sofort zu vermieten. Tel. 09802/7481.

2-Zimmerwohnung mit Küche und Bad, ca. 50 qm und Stellplatz zu vermieten. Tel. 09802/8446.

3-Zimmerwohnung, gr. Bad/WC, ca. 80 qm, EG, Neubau, sonnige Lage gr. Terasse, Kellerant., Garten, zu vermieten für 390,00 € und 20,00 € für Carport und NK. Tel. 0162/3628455.

Wohnen auf dem Land

Großzügige 5 Zimmer Wohnung

Mit über 130 qm Wohn-u. Nutzfläche in Bruckberg, Ruhige Wohnatmosphäre, Balkon und ausgebauter Spitzboden

Zusätzlich: Eingebaute Küche Waschküchenraum , Einzelgarage mit Abstellplatz, bezugsfertig voraussichtlich 01. Febr. 2004. Tel. 09824/93164 ab 18.00 Uhr